

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement.

Deka-FlexGarant

Ein Investmentfonds gemäß Teil II
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (AIF).

Ausgabe März 2021



.Deka
Investments

Verkaufsbeschränkung

Die Deka International S.A. und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I.	Verkaufsprospekt	5
1.	Der Fonds	48
2.	Der Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM")	5
3.	Verwahrstelle	8
4.	Anlagepolitik	9
4.1	Vermögensgegenstände	9
4.2	Investmentanteile	10
4.3	Flüssige Mittel	11
4.4	Kredite und Belastungsverbote	11
4.5	Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen	15
4.6	Spezielle Anlagestrategien	12
4.7	Überschreitung von Anlagebeschränkungen	14
4.8	Einhaltung des § 26 Nr. 1-7 InvStG	14
5.	Techniken und Instrumente	14
5.1	Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte	14
5.2	Derivate	15
5.3	Sicherheiten im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten	16
5.4	Leverage	17
6.	Umgang mit Liquiditätsrisiken	18
7.	Risikohinweise	18
7.1	Risiken einer Fondsanlage	18
7.1.1	Schwankung des Fondsanteilwerts	19
7.1.2	Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements	19
7.1.3	Nachhaltigkeitsrisiken	19
7.1.4	Auflösung des Fonds	19
7.1.5	Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	19
7.1.6	Übertragung des Fonds auf einen anderen Verwalter alternativer Investmentfonds	19
7.1.7	Aussetzung der Anteilrücknahme	19
7.1.8	Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	19
7.1.9	Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	20
7.2	Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	20
7.2.1	Wertveränderungsrisiken	20
7.2.2	Kapitalmarktrisiko	20
7.2.3	Risiken aus dem Anlagespektrum	20
7.2.4	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	20
7.2.5	Inflationsrisiko	21
7.2.6	Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	21
7.2.7	Konzentrationsrisiko	21
7.2.8	Risiken bei Pensionsgeschäften	21
7.2.9	Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	21
7.2.10	Währungsrisiko	22
7.2.11	Risiken bei Wertpapierleihegeschäften	22
7.2.12	Zinsänderungsrisiko	22
7.2.13	Risiko von negativen Habenzinsen	22
7.3	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)	22
7.3.1	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	22
7.3.2	Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	23
7.4	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	23
7.4.1	Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	23
7.4.2	Risiko durch zentrale Kontrahenten	23
7.4.3	Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	23
7.4.4	Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihegeschäften	23
7.5	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	23
7.5.1	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	23
7.5.2	Länder- oder Transferrisiko	24
7.5.3	Rechtliche und politische Risiken	24
7.5.4	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	24
7.5.5	Schlüsselpersonenrisiko	24
7.5.6	Verwahrrisiko	24
7.5.7	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	24
7.5.8	Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen	24

Inhalt

7.5.9	Risiken im Zusammenhang mit der erfolgsbezogenen Vergütung	24
8.	Risikoprofil	25
9.	Profil und Rechte des Anlegers	25
9.1	Profil des typischen Anlegers	25
9.2	Rechte des Anlegers	25
10.	Wertentwicklung	25
11.	Steuern	26
12.	Kosten	26
12.1	Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Verwahrstellenvergütung und sonstige Aufwendungen	26
12.2	Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge	27
12.3	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	28
12.4	Gesamtkostenquote	29
12.5	Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen	29
13.	Vergütungspolitik	29
14.	Berechnung des Anteilwertes	29
15.	Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge	30
16.	Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen	31
17.	Änderung des Fonds, Auflösung, Verschmelzung	32
18.	Informationen an die Anteilinhaber	32
19.	Besondere Informationen und Hinweise für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland	33
20.	Datenschutz	34
21.	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	34
22.	Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	34
II.	Verwaltungsreglement	38
III.	Kurzangaben über deutsche Steuervorschriften	52
IV.	Wertentwicklung des Fonds	59
V.	Anhang	60

I. Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist berechtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder in öffentlich zugänglichen Unterlagen enthalten sind, auf welche sich der Verkaufsprospekt bezieht.

Am Erwerb von Anteilen interessierten Personen wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und steuerlichen Bestimmungen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, welche sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung von Anteilen oder anderweitige Verfügung über die Anteile auswirken können, zu erkundigen.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen am Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Angebot zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

Deka-FlexGarant

(im Folgenden der „Fonds“) ist ein auf Initiative der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, nach Luxemburger Recht in der Form eines "fonds commun de placement" errichtetes Sondervermögen. Der Fonds unterliegt Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010").

Es sind Anteile von zwei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Verkaufsprovision unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung CF (A) und TF (A).

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Für die Anteile ist eine Ertragsausschüttung vorgesehen. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Der Jahresbericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Luxembourg Société coopérative geprüft.

Der Fonds qualifiziert als alternativer Investment Fonds ("AIF") im Sinne von Artikel 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter von Alternativen Investmentfonds (das "Gesetz von 2013").

2. Der Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM")

Die Deka International S.A., Luxemburg (der "AIFM") hat für den Fonds die Funktion des Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 übernommen. Der AIFM übernimmt folgende Anlageverwaltungsfunktionen:

- Portfolioverwaltung
- Risikomanagement

Des Weiteren übernimmt der AIFM den Vertrieb der Anteile und u.a. folgende administrative Tätigkeiten (die "Administrativen Tätigkeiten"):

- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung;
- Kundenanfragen;
- Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil;
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
- Ertragsverwendung;
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- Führung von Aufzeichnungen.

Der AIFM wurde am 12. August 1988 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Er hat seinen Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 28 599 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung des AIFM ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), vom 26. Oktober 1988 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die Satzung wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 18. September 2019 abgeändert.

Eine konsolidierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") am 9. Oktober 2019 veröffentlicht.

Der AIFM ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 für die Auflage und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Luxemburger und/oder ausländischen OGAW sowie zusätzlich für die Verwaltung anderer Luxemburger und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen, zugelassen. Der AIFM wurde gemäß Artikel 101-1 des Gesetzes von 2010 gemäß der Richtlinie 2011/61/EU für die Verwaltung von AIF durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") zugelassen. Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

Der AIFM verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt er im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Der AIFM verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Der AIFM verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen des AIFM. Er gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeit sowie interne Organisation geführt werden. Er ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wobei er bei jedem Geschäftsvorfall den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt (best execution). Er sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für den Fonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für den Fonds.

Bei der Auslagerung von Aufgaben auf Dritte wird der AIFM die jeweilige Auslagerung der CSSF melden, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt. Die Bedingungen des Artikels 18 des Gesetzes von 2013 müssen im Falle einer Auslagerung erfüllt sein.

Der AIFM kann seine Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung seiner Zwecke förderlich sind und sich im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 bewegen.

Der AIFM führt wesentliche Aufgaben der Portfolioverwaltung des Fonds aus. Seine Aufgaben umfassen

- die Bestimmung der Anlagegrundsätze und -politik,
- die Festlegung der zulässigen Anlagegegenstände und
- die Festlegung der quantitativen Grenzen.

Der AIFM hat auf eigene Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH in Frankfurt am Main (der "Fondsmanager") mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds im Rahmen der vom AIFM vorgegebenen Richtlinien beauftragt.

Der Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Der Fondsmanager ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Er ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Der Fondsmanager ist für diese Zwecke zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Das Risikomanagement wird vom AIFM durchgeführt und umfasst

- die Überwachung des Markt-, Kredit-, Kontrahenten-, Liquiditäts- und operationellen Risikos,
- die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen im Rahmen der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds sowie
- die Bewertung.

Hierbei wird der AIFM durch Datenlieferungen seitens der Deka Investment GmbH in Frankfurt am Main, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg und der State Street Bank International GmbH, Frankfurt unterstützt.

Des Weiteren hat der AIFM folgende administrative Tätigkeiten

auf die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ausgelagert:

- Fondsbuchhaltung und Aufbewahrung der Buchungsbelege für die Fonds;
- Berechnung des Nettoinventarwertes der Fonds, einschließlich der steuerlichen Aspekte;
- Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Erträge für die Anleger;
- Erstellung der Rechenschaftsberichte und anderer für die Anleger bestimmter Unterlagen;
- Kontrolle und Verbuchung der Orderabrechnungen für die Fonds;
- Verbuchung von Anteilsscheinbewegungen;
- Erstellung des Meldewesens für die Fonds;
- Kontrolle des Stammdatenmanagements der EDV-Systeme;
- Systemsteuerung der EDV-Systeme;
- Preisveröffentlichung.

Nicht an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ausgelagert sind die Kernfunktionen des Portfolio- und Ordermanagements, das Risiko- und Investmentcontrolling sowie allgemeine Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fondsauflegungen (Zulassungsverfahren, etc.). Diese Tätigkeiten verbleiben beim AIFM.

Ferner hat der AIFM die Funktion der Transferstelle in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteilscheine und den in diesem Zusammenhang stehenden wahrzunehmenden Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg übertragen.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds wird überwiegend die Verwahrstelle, deren Tochtergesellschaft der AIFM ist, beauftragt.

Der AIFM ist verpflichtet, die Anleger fair zu behandeln. Der AIFM verwaltet die von ihm verwalteten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem er bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen des AIFM sind entsprechend ausgerichtet.

Im Rahmen der Tätigkeit des AIFM als Verwaltungsgesellschaft können Interessenkonflikte zwischen dem AIFM inklusive der für ihn handelnden Personen, Beauftragten, Unterbeauftragten, externen Bewerter oder Gegenparteien und den Anlegern, zwischen verschiedenen Anlegern, zwischen verschiedenen Investmentvermögen sowie zwischen verschiedenen Investmentvermögen und Anlegern entstehen.

Der AIFM hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen. Für den Fall, dass Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, hat der AIFM angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte getroffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken.

Interessenkonflikte können im Allgemeinen auftreten zwischen dem AIFM, einschließlich dessen Mitarbeiter und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundenen Unternehmen, seinen Kunden bzw. den Anlegern und den verwalteten Investmentvermögen.

Die Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter des AIFM,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter des AIFM,
- Umschichtungen im Fondsvermögen,
- positive Darstellung der Fondsperformance,
- Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen („Frequent Trading“),
- Festlegung der Cut off-Zeit,
- Aussetzungen der Anteilrücknahme,

- IPO-Zuteilungen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt der AIFM folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen zu verhindern;
 - Zuordnung von klaren Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern;
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Einrichtung von Vergütungssystemen, die Interessenkonflikten entgegenwirken;
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien;
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Der AIFM hat den Verhaltenskodex der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) als für sich verbindlich anerkannt und handelt bei der Ausübung der Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

Weitere Angaben zu dem AIFM enthält der Abschnitt „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

3. Verwahrstelle

Der AIFM hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg (die "Verwahrstelle") als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle wurde am 1. Februar 1982 als Niederlassung der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, gegründet. Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist Mutterunternehmen und alleinige Gesellschafterin der Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. Die Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. ist Mutterunternehmen und alleinige Gesellschafterin des AIFM.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, insbesondere nach Artikel 19 des Gesetzes von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Zur Einhaltung dieser besonderen Vorgaben hat die Verwahrstelle die Anweisung „Umgang mit Interessenkonflikten“ in Kraft gesetzt. Durch diese Anweisung werden die im Geltungsbereich benannten Einheiten angewiesen, jegliche Interessenkollisionen zu vermeiden, als auch verpflichtet, im Fall von Interessenkonflikten und/ oder Auffälligkeiten, welche anderweitig im Konzern auf Interessenkollisionen offensichtlich schließen lassen, dies der Compliance-Abteilung anzuzeigen.

Interessenkonflikte können zwischen der Verwahrstelle und den Gesellschaften der Deka-Gruppe entstehen. Sie können sich im Rahmen der Kontrollfunktion der Verwahrstelle und bei der Erledigung von Aufgaben, die von der Verwahrstelle für die Investmentvermögen, deren Anleger oder den AIFM erbracht werden, ergeben.

Die Verwahrstelle kann Aufgaben des AIFM, außer Portfoliomanagement und Risikocontrolling, im Wege der Geschäftsbesorgung übernehmen, sofern sie Vorkehrungen für eine funktionale und organisatorische Trennung getroffen hat, die sie selbst kontrolliert.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben des AIFM übernehmen und umgekehrt, sollte dies zu Interessenkonflikten führen.

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen für inländische und ausländische Vermögensgegenstände teilweise an weitere Unterverwahrer.

Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds konzentriert sich zum größten Teil auf die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main. Im Fonds enthaltene konzernfremde Zielfondsanteile werden durch die Raiffeisen Bank International AG, Wien (RBI AG) verwahrt.

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die J.P. Morgan AG, Frankfurt, Clearstream Banking AG, Frankfurt und die RBI AG tätig.

Zudem nimmt die Verwahrstelle im Hinblick auf für den Fonds erworbene Investmentanteile die Dienste von das jeweilige Anteilsregister führenden Transfer Agents in Anspruch, zum Teil indirekt über die oben genannten Unterverwahrer.

Um potentielle Interessenskonflikte innerhalb der DekaBank Deutsche Girozentrale zu vermeiden, behandelt die Verwahrstelle die Hauptniederlassung wie einen externen Dienstleister.

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. und die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, sind in ein gruppenweites System zur Behandlung von potentiellen Interessenkonflikten einbezogen.

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Eine Übersicht der beauftragten Unterverwahrer und Lagerstellen ist unter www.deka.de erhältlich.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Anlagepolitik

4.1 Vermögensgegenstände

Das Vermögen des Fonds wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung in folgende Vermögensgegenstände investiert:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Derivate, die sich auf nach Maßgabe dieses Abschnitts erwerbbar Vermögenswerte oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen

- Bankguthaben
 - Investmentanteile
 - Sonstige Anlageinstrumente
- aa. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Ziffer ii, Buchstabe d) Ziffer ii und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- bb. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- cc. Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt; sowie Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
- dd. Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht als Geldmarktinstrumente einzuordnen sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für Rechnung des Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde:

(1) der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

(2) einer anderen Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

(3) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

(4) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

(5) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Ziffern (1) bis (3) bezeichneten Stellen.

Die Anlagegrenzen des Fonds sehen vor, dass mehr als 10 % des Netto-Fondsvermögens in die vorgenannten sonstigen Anlageinstrumente, d.h. in andere Werte als Wertpapiere und/oder liquide Finanzanlagen, auf die sich Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 bezieht, investiert werden darf. Darüber hinaus hält der Fonds die Anlagegrenzen nach Buchstabe D des CSSF-Rundschreibens 02/80 ein.

Andere als die genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

4.2 Investmentanteile

Als Investmentanteile dürfen Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) und andere Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind („OGA“), erworben werden.

Anteile an OGAW und OGA dürfen nur erworben werden, wenn diese insgesamt zu höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder OGA angelegt werden dürfen.

Für den Fonds werden nur Anteile an solchen OGA erworben, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der OGA, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der objektive Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Anlage und Verwaltung der eingelegten Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteil- oder Aktieninhaber beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des jeweiligen Investmentvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
- Die Anteilinhaber können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile oder Aktien ausüben. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anteile oder Aktien an einer Börse gehandelt werden.
- Die Geschäftsleitung der OGA bzw. die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft der OGA unterliegt Anforderungen, die denen des Unionsrechts an die Geschäftsleitung einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechen.
- Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
- Die Anlage in OGA darf zu keiner Zeit eine übermäßige Konzentration des Fondsvermögens in einem einzigen dieser OGA zur Folge haben.
- OGA, die in ihrem Sitzstaat keiner oder keiner mit dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vergleichbaren staatlichen Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterliegen, dürfen nicht erworben werden.

Es dürfen nur OGA erworben werden

- a) die nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht für OGAW gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, bei denen das Schutzniveau der Anleger dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme (kurzfristige Kredite in Höhe von maximal 10 % des Netto-Fondsvermögens), die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind und deren Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

oder

b) deren Vermögensanlage ausschließlich in die in Abschnitt 4.1 genannten Vermögensgegenstände erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen dieses Abschnitts 4 einhalten (d.h. u.a. zu marktüblichen Bedingungen kurzfristige Kredite maximal in Höhe von 20 % ihres Netto-Fondsvermögens aufnehmen), hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Abschnitt 4.1 Buchstabe a) bis d) die Anlage- und Emittentengrenzen der Richtlinie 2009/65/EG einhalten, wobei die Einhaltung dieser Anlage- und Emittentengrenzen hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Abschnitt 4.1 Buchstabe a) für OGA, die einen allgemein anerkannten Wertpapierindex nachbilden, nicht erforderlich ist, und die für Wertpapierleihegeschäfte die Vorgaben von Abschnitt "X. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung" der ESMA-Leitlinien 2014/937 („Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“) beachten;

oder

c) deren Vermögensanlage ausschließlich in die in Abschnitt 4.1 genannten Vermögensgegenstände sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen dieses Abschnitts 4 einhalten (d.h. u.a. zu marktüblichen Bedingungen kurzfristige Kredite maximal in Höhe von 20 % ihres Netto-Fondsvermögens aufnehmen), wobei in die in Abschnitt 4.5 Buchstabe c) geregelte Anlagegrenze neben Derivaten auch Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen (einschließlich solcher, die als Sonstige Anlageinstrumente erwerbbar sind) einzubeziehen sind.

OGA nach vorstehendem Buchstaben c) dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Werden OGA nach vorstehendem Buchstaben c) erworben, dürfen in Bezug auf diese OGA nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager sowie keine Zielfonds erworben werden, die ihre Mittel selbst in andere OGA nach vorstehendem Buchstaben c) anlegen. Anteile an OGA im vorgenannten Sinne aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, dürfen nicht erworben werden.

In OGA nach vorstehendem Buchstaben c) dürfen nur bis zu 30 % des Fondsvermögens investiert werden.

Die für den Fonds zu erwerbenden Investmentanteile werden vornehmlich unter dem Aspekt des Anlagekonzepts des Zielfonds, seiner Kostenstruktur und Größe sowie der bisherigen Entwicklung nach den Kriterien Performance, Volatilität, Sharpe-Ratio und Korrelation zur Benchmark ausgewählt, wobei

Anlagekonzepte mit weltweiter Streuung der Anlagen, mit Spezialisierung auf ein Land oder eine Region, auf einen oder mehrere Wirtschaftszweige sowie jeglicher anderen Ausrichtung berücksichtigt werden können.

Anteile an offenen Immobilienfonds und Anteile an Hedgefonds dürfen nicht erworben werden.

4.3 Flüssige Mittel

Das Netto-Fondsvermögen darf in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder bei anderen Kreditinstituten und/oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren (z. B. Unternehmensanleihen, Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel der Bundesrepublik Deutschland, der Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) gehalten werden („Flüssige Mittel“).

Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen, unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Techniken und Instrumente, eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben oder müssen hinsichtlich der Verzinsung mindestens alle 397 Tage an die aktuelle Marktsituation angepasst werden oder ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko muss dem Risikoprofil dieser Finanzinstrumente entsprechen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die Währung des Fonds lauten.

Bankguthaben sind Sichteinlagen und kündbare oder unkündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten.

Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und der Überwachung durch die Verwahrstelle zugänglich sein. Bankguthaben dürfen bei dem einzelnen Institut maximal 20 % des Netto-Fondsvermögens betragen und müssen nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.

Bei der Verwaltung des Fonds besteht keine Mindestquote bzgl. des Anteils liquider Mittel.

4.4 Kredite und Belastungsverbote

Kredite dürfen für bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt und die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Die zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung

übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den Fonds Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

4.5 Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen

Für die Anlage des Fondsvermögens gelten folgende, grundsätzliche Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen:

- a) In Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, OGAW und OGA dürfen, vorbehaltlich weiterer in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Einschränkungen, jeweils bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens investiert werden.
- b) In die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g) des Verwaltungsreglements genannten sonstigen Anlageinstrumente dürfen nur bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens investiert werden. Sonstige Anlageinstrumente umfassen nach näherer Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe g) des Verwaltungsreglements insbesondere bestimmte nicht zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere und bestimmte Forderungen aus Schuldscheindarlehen.
- c) Derivate, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, dürfen nur bis zu 30 % des Netto-Fondsvermögens gehalten werden.

Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Netto-Fondsvermögens in fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten anlegen. Diese Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Diese Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein

Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 20 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Davon abweichend darf der Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von

- Bundesrepublik Deutschland
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Italien
- Spanien
- Portugal
- Frankreich
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Irland
- Niederlande
- Belgien
- Österreich
- Finnland

begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds Vermögensgegenstände halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Vermögensgegenstände aus ein- und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

4.6 Spezielle Anlagestrategien

Das Anlageziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite unter Geringhaltung der Anteilpreisschwankungen durch eine defensive Anlagepolitik hinsichtlich Spread- und Durationsrisiken. Dabei umfasst das Fondskonzept einen monatlich aktualisierten Renditezielpfad, der sich am Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index orientiert. Der jeweilig hieraus monatlich abzuleitende Renditezielpfad wird im Internet unter www.deka.de veröffentlicht und ist darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der Anteilwert wird auf täglicher Basis garantiert. Der tägliche Anteilspreis wird, unter Berücksichtigung von Ausschüttungen und Steuern, den vom Vortag nicht unterschreiten.

Die Garantie gilt nur für den Anteilwert zum Rücknahmepreis. Der jeweilige garantierte Anteilwert wird um Ausschüttungen (in der Anteilklasse CF (A) und der Anteilklasse TF (A)) und etwaige vom Fonds zu entrichtende Steuern korrigiert. Sie umfasst weder die Verkaufsprovision noch etwaige vom Anleger zu entrichtende Steuern. Steuerliche Änderungen, die das Fondsvermögen mindern, reduzieren die Garantie entsprechend.

Sollte der garantierte Wert nicht erreicht werden, wird die Verwaltungsgesellschaft den etwaigen Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Fondsvermögen zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse einzahlen.

Der jeweils aktuell garantierte Anteilwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft, den Informationsstellen und unter www.deka.de ermittelt werden. Die Garantie ermäßigt sich für den Fall, dass steuerliche Änderungen dazu führen, dass dem Fondsvermögen Zinsen oder Kapital nicht in voller Höhe zufließen. Der garantierte Mindestanteilwert ermäßigt sich in diesem Fall in Höhe dieser Verringerung der Erträge des Fonds einschließlich entgangener Zinsen aus der Wiederanlage.

Für die Anlage des Fondsvermögens gelten folgende, grundsätzliche Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen:

Für den Fonds werden fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Unternehmens-, Staatsanleihen und Covered Bonds sowie Geldmarktinstrumente erworben. Mindestens 51% der Vermögensgegenstände des Netto-Fondsvermögens müssen eine Restlaufzeit von über 2 Jahren aufweisen.

Der Erwerb von Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Aktien- und Optionsanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten und geschlossenen Fonds sowie von Anteilen an Aktienfonds, ETF (Exchange Traded Funds) und Fonds, bei denen es sich nicht um Renten- oder Geldmarktfonds handelt, ist ausgeschlossen.

Der Anteil der Vermögensgegenstände, die nicht über eine „Investment Grade“-Bonität verfügen (entspricht einem Rating unterhalb von BBB- bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 bei Moody's), darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten („High Yield-Quote“). Maßgeblich ist grundsätzlich die Bonität der Emission. Wird diese nicht bewertet, ist auf die Bonität des Emittenten abzustellen. Liegt weder ein Emissions- noch ein Emittentenrating einer anerkannten Ratingagentur vor, fällt die Anlage vorbehaltlich einer expliziten abweichenden Bonitätsbeurteilung in die „High Yield-Quote“. Bei mehreren externen Ratings ist das zweitbeste Rating zugrunde zulegen. Wird ein für die Anlagegrenze relevantes externes Rating herabgesetzt, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden.

Der Anteil an Renten- und/oder Geldmarktfonds darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der Erwerb von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities) darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Der Anteil an nicht notierten Wertpapieren darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Alle für das Fondsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro lauten oder gegen den Euro wertgesichert sein.

Im Investmentprozess dieses Fonds werden E (Environmental/Umwelt), S (social/sozial) und G (Governance/Unternehmens- und/oder Staatsführung) -Kriterien (ESG-Kriterien) betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die Gesellschaft setzt ein Non-Financial-Risk-Komitee als Kontrollinstrument ein, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch bedingte Nachfragesituation). Hierbei wird bis auf Branchenebene beleuchtet, wie ESG-Kriterien makroökonomische Trends bilden. Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und

sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dem Fonds liegt ein aktiver Investmentansatz zugrunde. Der fundamental orientierte Investmentansatz kombiniert gezielt „Top-Down“ sowie „Bottom-Up“-Elemente. Die Basis stellt die Analyse makroökonomischer sowie (geo)politischer Parameter dar, ergänzt durch qualitative sowie quantitative fundamentale Bewertungen der einzelnen Vermögensgegenstände, z.B. Bonitätsanalyse der Emittenten, relativer Vergleich der Wertpapiere mit anderen korrespondierenden Ausstellern. Um den Erfolg des Wertpapierauswahlprozesses zu bewerten wird der Referenzwert Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index verwendet. Um die an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren zu berechnen, wird ausgehend vom Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index als Orientierungsgröße ein Renditezielpfad ermittelt. Die initiale und kontinuierliche Wertpapierauswahl erfolgt im Rahmen des beschriebenen Investmentansatzes unabhängig von diesem Referenzwert und damit verbundenen quantitativen oder qualitativen Einschränkungen.

4.7 Überschreitung von Anlagebeschränkungen

Werden die genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt überschritten, wird der AIFM vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds zu erreichen.

4.8 Einhaltung des § 26 Nr. 1-7 InvStG

Der Fonds ist konform mit den Vorgaben des § 26 Nr. 1-7 InvStG ausgestaltet. Dies ergibt sich insbesondere aus den Vorgaben der Artikel 4-9 des Verwaltungsreglements. Hinsichtlich der Anlagepolitik und Anlageziele einschließlich der erlaubten Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen sind hingegen allein die in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement gemachten Angaben maßgeblich; aus etwaigen Abweichungen von den Vorgaben des InvStG können keinerlei Ansprüche der Anleger hergeleitet werden.

5. Techniken und Instrumente

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios des Fonds darf sich der AIFM unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierleihegeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps sowie Kombinationen

hieraus. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Darüber hinaus werden die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR) eingehalten. Unter keinen Umständen darf der AIFM bei der Verwaltung des Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen. Beschließt der AIFM Änderungen mit Auswirkungen auf nach der SFTR erforderliche Angaben in diesem Verkaufsprospekt, so erfolgt eine entsprechende Anpassung dieses Verkaufsprospekts.

5.1 Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte

Durch den Abschluss von Wertpapierleihegeschäften können Zusatzerträge für den Fonds erwirtschaftet werden. Hierbei können die in dem Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile – sofern zulässige Vermögensgegenstände – darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Die Vertragspartner werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapierleihe an Dritte übertragen werden. Der AIFM erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 60 % des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der AIFM hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, können Verluste für den Fonds, die sich aus der negativen Wertentwicklung abgesicherter Vermögenswerte ergeben, abmildern oder vermeiden; zugleich kann die Absicherung mittels Derivaten jedoch auch dazu führen, dass sich positive Wertentwicklungen abgesicherter Vermögenswerte nicht mehr

in gleichem Umfang positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Derivate können zu Investitionszwecken eingesetzt werden, um zielgerichtet und zumeist unter geringerem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder Märkten zu partizipieren.

Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen oder leihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierleihegeschäften über das standardisierte System wird die jederzeitige ausreichende Besicherung durch die Bedingungen des Systembetreibers, als unabhängigen Dritten, sichergestellt. Die Wahrung der Interessen der Anleger ist somit gewährleistet. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Der AIFM hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung zu erheben. Der AIFM erhält gemäß dem Verwaltungsreglement bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften.

Der AIFM hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften beauftragt. Eventuelle Kosten wird der AIFM aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen.

Gelddarlehen darf der AIFM Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Wertpapiere dürfen zu Lasten des Fonds auf bestimmte Zeit übertragen werden. Ist für die Rückerstattung einer Wertpapierleihe eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Fonds bereits als Wertpapierleihe für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Pensionsgeschäfte müssen nicht

jederzeit kündbar sein, dürfen jedoch eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

5.2 Derivate

Der AIFM darf als Teil der Anlagestrategie des Fonds auch zu anderen Zwecken als der Absicherung Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Risiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Abschnitts "4.5 Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen" nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierte Derivate müssen hinsichtlich ihrer Konstituenten beim Emittentenrisiko nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zum Emittentenrisiko mit berücksichtigt werden.

Erwerbbar sind Derivate einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die

- an einer Börse notiert oder gehandelt werden, und/oder
- an einem anderen organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notiert oder gehandelt werden, und/oder
- an einer Börse eines Drittstaates oder an einem organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden, und/oder
- OTC-Derivate, sofern die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Methoden auf regelmäßiger Basis. Der AIFM und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird der AIFM deren Beseitigung veranlassen.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine fest vereinbarte Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko für die Laufzeit des Geschäftes aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer bei Abschluss des Geschäftes eine Prämie an den Sicherungsgeber. Bei möglichen Kursverlusten sind am Ende des Geschäftes (Fälligkeit) Ausgleichzahlungen vom Sicherungsgeber zu leisten. Statt einer Zinszahlung kann die Gesamrendite eines Basiswerts auch gegen die Gesamrendite eines anderen Basiswerts getauscht werden.

Total Return Swaps werden für den Fonds getätigt, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern bzw. an Marktentwicklungen partizipieren zu können ohne den Basiswert selbst erworben zu haben. Unter anderem können Aktien, Renten und Währungen als Vermögensgegenstände des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Dies ist ein Orientierungswert der im Einzelfall auch überschritten werden kann. Der AIFM erwartet aber, dass dieser Wert im Regelfall geringer ausfällt. Den tatsächlichen Wert der in Total Return Swaps im Fondsvermögen investiert ist, kann dem jeweils gültigen Jahres- oder Halbjahresbericht entnommen werden. Die Erträge zuzüglich evtl. vereinnahmter Prämien aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Die Vertragspartner müssen Finanzinrichtungen erster Ordnung sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, einem Rating einer anerkannten

Ratingagentur unterliegen (min. Investmentgrade) und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Beim Einsatz von Derivaten stellt der AIFM bei Geschäften, bei denen Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind (z.B. im Falle von Geschäften innerhalb eines Konzernverbundes), sicher, dass diese zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden.

Die beschriebenen Operationen dürfen nur an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder im Rahmen des OTC-Handels unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass es sich bei den Geschäftspartnern dieser Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten kann zur Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung sowie im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von dem im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird. Der AIFM wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit er dies im Interesse der Anleger für sinnvoll oder geboten hält.

Bei der Verwaltung des Fonds werden ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fonds jederzeit überwacht und misst, und ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes des jeweiligen OTC-Derivats verwendet.

Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Der AIFM verfügt über eine Risikomanagement-Politik gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512, welche der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung trägt und auch Prozesse für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten und Märkten umfasst.

Aktualisierungen der Risikomanagement-Politik werden durch das Risikocontrolling des AIFM bearbeitet.

5.3 Sicherheiten im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten

Für die Techniken und Instrumente besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie zu erhaltenden Sicherheiten. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihegeschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihegeschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart der AIFM mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat der AIFM in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937), festgelegt.

Zulässige Sicherheiten sind u.a. Barsicherheiten, Aktien, Staatsanleihen, Anleihen anderer Gebietskörperschaften und supranationaler Organisationen, Unternehmensanleihen sowie deutsche öffentliche oder Hypothekendarlehen. Weitere Restriktionen hinsichtlich zulässiger Währungen, Ratinganforderungen an Emission bzw. Emittent sowie Zugehörigkeit zu ausgewählten Indizes (bei Aktien) stellen weiterhin sicher, dass ausschließlich Sicherheiten hoher Qualität Verwendung finden. Hierbei werden nur Sicherheiten akzeptiert, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität und Bonität begeben worden sind. Sollte nicht das höchste Kreditratingband vorliegen, werden weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen.

Alle entgegen genommenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, sollen liquide sein und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden. Ziel ist es eine kurzfristige Veräußerung garantieren zu können, zu einem Preis der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Die Sicherheiten sollen mindestens börsentäglich bewertet werden können. Es findet eine tägliche Marktbewertung und ein täglicher Margenausgleich statt. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur dann als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden können. Die erhaltenen unbaren Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Wertpapierleihegeschäfte werden vollständig besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet

dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Im Übrigen müssen Derivate- und Wertpapierleihegeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 20 % des Wertes des Fonds nicht überschreitet.

Die Besicherung kann auch vollständig durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erfolgen, wenn diese von einem Emittenten von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; in dem Fall müssen die Sicherheiten mindestens 6 verschiedene Emissionen umfassen und keine Emission darf 30 % des Netto-Fondsvermögens übersteigen.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Haircuts müssen die Sicherheiten jederzeit einen ausreichenden Umfang haben, der den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Barmittel, die der Fonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Der AIFM kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierleihegeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat der AIFM die Wertpapiere als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

5.4 Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der der Investitionsgrad eines Fonds erhöht werden kann. Dies kann durch Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen.

Der AIFM wendet im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage die Grundsätze gemäß der delegierten Verordnung 231/2013 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung an.

Der AIFM berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage“) des Fonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anleger sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Der AIFM erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach der Bruttomethode grundsätzlich 3,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach der Nettomethode grundsätzlich 2,0 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente einschließlich Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen können schriftlich oder telefonisch bei dem AIFM unter (+3 52) 34 09 - 39 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer + 49 (0) 69 / 71 47 - 6 52 erfragt werden.

6. Umgang mit Liquiditätsrisiken

Bei der Verwaltung des Fonds besteht das Risiko von Liquiditätseingüssen (sog. "Liquiditätsrisiko"). Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, dass eine Position unter Stressbedingungen nicht oder nur signifikant unterhalb ihres Bewertungskurses veräußert werden kann.

Neben der Durchführung von Stresstests hat der AIFM zur Kontrolle und Steuerung des Risikos ein Frühwarnsystem eingerichtet. Sollte es zu Liquiditätseingüssen kommen, wird der AIFM einzelfallbezogene Maßnahmen einleiten.

Die zur Messung und Steuerung der Liquidität verwendeten Verfahren werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Stresstests zur Messung des Liquiditätsrisikos des Fonds werden regelmäßig durchgeführt. Im Rahmen der Stresstests wird eine extreme Veränderung von für die Liquidität relevanten Risikofaktoren unterstellt und die Auswirkung auf die Liquidität des Fonds gemessen. Hierbei wird eine außergewöhnliche, aber grundsätzlich mögliche Marktbewegung angenommen.

Das Ergebnis der Stresstests soll die Sensibilität für solche Extremfälle erhöhen und diese in aggregierter Darstellung auch gegenüber dem Vorstand des AIFM transparent machen.

7. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

7.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

7.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

7.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Der AIFM kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verwaltungsreglements können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Der AIFM kann etwa durch eine Änderung des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder er kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Der AIFM kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

7.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

7.1.4 Auflösung des Fonds

Dem AIFM steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Der AIFM kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

7.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Der AIFM kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall zurückgeben oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Fonds wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn der AIFM sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

7.1.6 Übertragung des Fonds auf einen anderen Verwalter alternativer Investmentfonds

Der AIFM kann den Fonds auf einen anderen Verwalter alternativer Investmentfonds übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er den neuen Verwalter alternativer Investmentfonds für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn der Anleger in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

7.1.7 Aussetzung der Anteilrücknahme

Der AIFM darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn der AIFM gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

7.1.8 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Eine bei Erwerb von Anteilen entrichtete Verkaufsprovision bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag

kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten.

7.1.9 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

7.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

7.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert ist, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

7.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

7.2.3 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwermäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

7.2.4 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der AIFM darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der AIFM gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIFM für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von dem AIFM getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen

Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass der AIFM die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Tritt der Fonds als Verkäufer eines Credit Default Swaps auf, besteht das Risiko bei Eintritt des Schadensereignisses darin, den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen.

Die Märkte für Credit Default Swaps sind möglicherweise weniger liquide als die Märkte für verzinsliche Wertpapiere, was deren Handelbarkeit einschränken kann.

Bei zu Absicherungszwecken erworbenen Credit Default Swaps besteht das Risiko im Verlust der entrichteten Prämie, wenn das vereinbarte Schadensereignis nicht eingetreten ist.

7.2.5 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

7.2.6 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist dem AIFM im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen

nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des AIFM übereinstimmen. Dem AIFM wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds dürfen Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der AIFM daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese unter Auszahlung des Rücknahmepreises bei dem AIFM oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

7.2.7 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

7.2.8 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der AIFM Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der AIFM sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der AIFM durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt der AIFM Wertpapiere in Pension, so kauft er diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

7.2.9 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Dem Fonds werden für Derivatgeschäfte, Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten gestellt. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Barsicherheiten können auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben unterhalten werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Der Fonds erleidet dann durch die Aufstockung der Sicherheiten auf den gewährten Betrag einen Verlust.

7.2.10 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

7.2.11 Risiken bei Wertpapierleihegeschäften

Gewährt der AIFM für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierleihe). Der AIFM hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und der AIFM will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

7.2.12 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit

längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

7.2.13 Risiko von negativen Habenzinsen

Der AIFM legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

7.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass der AIFM die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn der AIFM gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

7.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

7.3.2 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem AIFM für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn der AIFM die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

7.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

7.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

7.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es

kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche des AIFM für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

7.4.3 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der AIFM ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des AIFM der vollen Höhe nach abzudecken.

7.4.4 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihegeschäften

Gewährt der AIFM für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

7.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem AIFM oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

7.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des AIFM oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

7.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

7.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIFM für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von dem AIFM nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den AIFM und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

7.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

7.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

7.5.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

7.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

7.5.8 Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Fonds.

Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütungen:

Sie werden regelmäßig aus dem Fondsvermögen geleistet, mindern also in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert

7.5.9 Risiken im Zusammenhang mit der erfolgsbezogenen Vergütung

Für die Verwaltung des Fonds ist neben der festen Verwaltungsvergütung die Zahlung einer erfolgsbezogenen Vergütung vorgesehen. Solche Anlageerfolgsprämien können ein Anreiz dafür sein, eine riskantere oder spekulativere Auswahl an Vermögenswerten zu treffen, als dies der Fall wäre, wenn keine solche Vergütung gezahlt würde.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Höhe der dem AIFM zustehenden erfolgsbezogenen Vergütung durch die nachträgliche Korrektur des Schlusskurses des Indices, der als Vergleichsmaßstab für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung herangezogen wird, nachträglich ändert. Sofern diese Korrektur innerhalb einer angemessenen Frist nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, wird der AIFM eine entsprechende Korrektur hinsichtlich der festgestellten erfolgsbezogenen Vergütung vornehmen.

Da gemäß dem Verwaltungsreglement eine Underperformance des Fonds zum Geschäftsjahresende nicht vorgetragen wird, besteht die Möglichkeit, dass der AIFM bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine erfolgsbezogene Vergütung zusteht, als dies bei einer über das Geschäftsjahr hinausgehenden Fortschreibung der Underperformance der Fall wäre. Im Gegenzug wird allerdings auch eine Outperformance des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende nicht vorgetragen, so dass dem Sondervermögen eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt eine erfolgsbezogene Vergütung belastet werden kann, als dies bei einer über das Geschäftsjahr hinausgehenden Fortschreibung der Outperformance der Fall wäre.

Des Weiteren kann dem Sondervermögen auch bei negativer Entwicklung von Vergleichsmaßstab und Anteilwert eine erfolgsbezogene Vergütung belastet werden, sofern sich der Anteilwert im Verhältnis zum Index, der als Vergleichsmaßstab für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung herangezogen wird, weniger negativ entwickelt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass die negative Entwicklung des Anteilwertes um die Belastung einer erfolgsbezogenen Vergütung weiter gemindert wird.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

8. Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend

- Anleihen

verbunden sind.

Bei Anlagen in Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ beschrieben.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

9. Profil und Rechte des Anlegers

9.1 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich besonders für Anleger mit geringer Risikoneigung und erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem kurzfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen geringen finanziellen Verlust tragen zu können.

9.2 Rechte des Anlegers

Die Haftung, u.a. der Dienstleistungsanbieter, werden für die Anleger durch den AIFM geltend gemacht. Anleger haben keine Stimmrechte.

Sofern der AIFM trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anleger nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung die Haftung der Verwahrstelle geltend macht, kann dieser Anleger auf der Basis des Artikels 90 i.V.m. Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 die Haftung der Verwahrstelle selbst unmittelbar geltend machen.

Grundsätzlich unterliegt ein Rechtsstreit zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

10. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Fonds wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Angaben zur Wertentwicklung des Fonds enthalten die Halbjahres- und die Jahresberichte.

Angaben zur Wertentwicklung des Fonds enthalten darüber hinaus die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

11. Steuern

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist.

Die Zinsinformationsverordnung, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland wie z.B. Luxemburg erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommenserklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

12. Kosten

12.1 **Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Verwahrstellenvergütung und sonstige Aufwendungen**

Anteilklasse CF (A)

Der AIFM erhält für die Erbringung der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und der Administrativen Tätigkeiten für den Fonds ein Entgelt (die "Verwaltungsvergütung") von jährlich bis

zu 1,00 %, derzeit 0,02 %, des Netto-Fondsvermögens, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuführen ist.

Der AIFM erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“) von jährlich bis zu 0,50 %, derzeit 0,01 %, die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuführen ist.

Anteilklasse TF (A)

Der AIFM erhält für die Erbringung der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und der Administrativen Tätigkeiten für den Fonds ein Entgelt (die "Verwaltungsvergütung") von jährlich bis zu 1,00 %, derzeit 0,02 %, des Netto-Fondsvermögens, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuführen ist.

Der AIFM erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“) von jährlich bis zu 0,50 %, derzeit 0,01 %, die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuführen ist.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat gegen das Fondsvermögen Anspruch auf

- ein Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von jährlich bis zu 0,10 % (derzeit 0,02 %), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuführen ist
- Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion für Rechnung des Fonds in Höhe der in Luxemburg banküblichen Gebühren
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds im Ausland entstehen sowie sämtliche anderen ausgelegten Spesen.

Der AIFM kann die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können, dem Fondsvermögen belasten.

Der Fonds trägt daneben folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten

- Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen
- Kosten für Rechtsberatung, wenn die Rechtsberatung im Interesse der Anleger erfolgt
- Honorare der Wirtschaftsprüfer sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung
- Kosten für Devisenkurssicherung
- Kosten der Vorbereitung, Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Reglementen der genannten Behörden notwendig sind
- Kosten der Veröffentlichungen an die Anleger
- Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds, der aus den Tageswerten errechnet wird;

Für die in dem Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds kann ggf. durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsvergütung anfallen.

Der AIFM kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung - sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Der AIFM erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt der AIFM.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung entspricht dem Betrag, um den der Wertzuwachs des Fonds den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Referenz als Renditezielpfad übersteigt. Die Referenz orientiert sich an der laufenden Rendite, die aus dem Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index errechnet wird. Der Renditezielpfad wird zu Beginn eines jeden Monats von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, wird im Internet unter www.deka.de veröffentlicht und ist darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.

Der Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index wird von IHS Markt Benchmark Administration Limited administriert. IHS Markt Benchmark Administration Limited ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.

Darüber hinaus hat der AIFM einen Notfallplan erstellt, in dem sie Maßnahmen für den Fall vorsieht, dass sich ein Index wesentlich ändert oder eingestellt wird. Ferner orientiert sich der AIFM in der Gestaltung der Vertragsbeziehung mit ihren Kunden an diesen Plänen. Sofern vergleichbare Indizes als Referenzwert verwendet werden können, kann ein Austausch des Index die Folge sein.

12.2 Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge

Bei der Ausgabe von Anteilen wird eine Verkaufsprovision bei der Anteilklasse CF (A) von bis zu 0,50 %, derzeit 0,00 %, und bei der Anteilklasse TF (A) von bis zu 0,00 %, derzeit 0,00 %, des Anteilwertes erhoben. Der Rücknahmepreis für die Anteilklassen CF (A) und TF (A) ist der Anteilswert. Solange der

Anteilwert 100,00 Euro beträgt, ist der Rücknahmepreis ebenfalls 100,00 Euro.

Diese Verkaufsprovision kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilen mit Verkaufsprovision eine längere Anlagedauer. Die Verkaufsprovision stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Der AIFM kann die Verkaufsprovision zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Beispiel:

Netto-Fondsvermögen
(Inventarwert) EUR 20.000.000,00

Zahl der
umlaufenden Anteile Stück 200.000

Anteilwert
(Rücknahmepreis) EUR 100,00

Verkaufsprovision von
maximal 0,50 % EUR 0,50

derzeit 0,00 % EUR 0,00

Ausgabepreis je Anteil (maximal) EUR 100,50

Ausgabepreis je Anteil (derzeit) EUR 100,00

Im Jahres- und im Halbjahresbericht ist der Betrag der Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von dem AIFM selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf der AIFM oder die andere Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Rücknahme keine Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge berechnen.

12.3 Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Investiert der Fonds in Investmentanteile, können die Zielfonds gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erheben. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden

Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind üblicherweise mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds Gebühren, Kosten, Provisionen, Steuern, Vergütungen und sonstige Aufwendungen zu tragen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um folgende Vergütungsbestandteile:

- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft der Zielfonds für ihre Tätigkeit;
- Vergütung der Verwahrstellen der Zielfonds
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für den Vertrieb;
- Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend

genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

12.4 Gesamtkostenquote

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) auf der Basis der in der Berichtsperiode angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen in der betreffenden Anteilklasse, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung angegeben. Die Berechnung dieser Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$\text{TER} = \frac{\text{GKn}}{\text{M}} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Kosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) der jeweiligen Anteilklasse des Fonds in der Fondswährung im Bezugszeitraum.

M: Mittelwert aus den Tageswerten des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse im Bezugszeitraum.

12.5 Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen

Der AIFM wird Provisionen, die er für im Fonds gehaltene Investmentanteile erhält, und andere nach internationalen Standards zulässigerweise vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zuführen und im Rechenschaftsbericht ausweisen. Sonstige geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt und Kursinformationssysteme), die dem AIFM oder dem Fondsmanager ohne besonderes Entgelt im Zusammenhang mit Handelsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, werden im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet.

Dem AIFM fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Sofern beim Erwerb von Fondsanteilen eine Verkaufsprovision erhoben wird, wird diese im Regelfall als Rückvergütung bis zur Höhe der gesamten Verkaufsprovision an den Vertriebspartner gewährt. Bei einigen Fonds wird keine Verkaufsprovision erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Deckung des Vertriebsaufwands eine gesonderte Vertriebsprovision entnommen, die, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt gesondert ausgewiesen ist und die teilweise oder in voller Höhe den Vertriebspartnern zufließen kann.

Aus der Verwaltungsvergütung können die Vertriebspartner von dem AIFM eine weitere Vergütung erhalten, die bis zur kompletten Höhe dieser Verwaltungsvergütung gehen kann.

Daneben kann der AIFM den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

13. Vergütungspolitik

Der AIFM unterliegt den für ihn geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf seine Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem des AIFM wird mindestens zweimal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)“, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, zur Zusammensetzung des MKV und zur Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf <https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht> veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Berichte von dem AIFM kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

14. Berechnung des Anteilwertes

Der jeweilige Anteilwert wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von dem AIFM an jedem Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der "Bewertungstag"),

berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des Fonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Fonds. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Der AIFM kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, angekündigt.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Fonds in die Referenzwährung umgerechnet.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt oder falls für die Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte festgelegt werden können, wird für die Berechnung des Anteilwertes der Verkehrswert zugrunde gelegt, der bei sorgfältiger Einschätzung und nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
- Anteile an OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bewertet.
- Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.
- Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche

Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben bestimmt.

- Die Bewertung von komplexen Vermögensgegenwerten, einschließlich illiquider Vermögenswerte, wird regelmäßig durch den AIFM oder einen von ihm beauftragten Dritten, unter Verwendung geeigneter Modelle, validiert. In den Fällen, in denen der AIFM eigene Bewertungsmodelle zur Plausibilisierung einsetzt, beruhen die Bewertungen auf einer anerkannten und geeigneten Methodik. Die eingesetzten Bewertungsverfahren werden angemessen dokumentiert und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft. Dabei werden aktuelle Marktinformationen berücksichtigt.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden, die nach Treu und Glauben sowie allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsregeln festgelegt werden, zulassen, wenn er diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn der AIFM der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile eines Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der AIFM beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

15. Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Die Erträge des Fonds werden an die Anleger ausgeschüttet.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter den Gegenwert von 1,25 Mio. Euro sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds. Die Verwahrstelle ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anleger, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend

machen, auszuzahlen, vorausgesetzt, dass diese Ausschüttungen nicht die im Fonds verbleibenden Investoren benachteiligen.

Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Für den Fonds wird ein sog. Ertragsausgleichsverfahren angewendet. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

16. Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen

Die Anteile sämtlicher Anteilsklassen des Fonds sind für institutionelle Anleger gemäß Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 reserviert, die die Anteile als Deckungsmittel für Insolvenzsicherungsmodelle (insb. Contractual Trust Arrangements, Abtretungs- und Verpfändungsmodelle) zur Absicherung von Ansprüchen aus Altersteilzeit und Zeitwertkonten oder als Deckungsmittel für Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung erwerben.

Institutionelle Anleger sind Anleger aus dem Finanzsektor, z.B. Kreditinstitute, Versicherungen, Asset-Manager, und andere Anleger, die in nennenswertem Umfang Finanzanlagen tätigen. In dem Sinne gelten als institutionelle Anleger alle nicht-natürlichen Personen wie Aktiengesellschaften (S.A./AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S.a.r.l./GmbH), offene Handelsgesellschaften (S.N.C./OHG), Kommanditgesellschaften (S.C.S./KG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (S.C.A./KGaA), Vereine, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts und entsprechende Rechtsformen anderer Rechtsordnungen sowie sonstige juristische Personen und in öffentliche Register eingetragene Gesellschaften; als institutionelle Anleger gelten auch andere Investmentvermögen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Angebote zum Anteilserwerb direkt zurückzuweisen sowie Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückkaufen zu können, sofern ein Anleger die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Alle Fondsanteile gewähren gleiche Rechte. Die Fondsanteile werden durch Globalurkunden, welche auf den Inhaber lauten, verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen.

Rücknahmeverlangen und Kaufaufträge ("Aufträge"), die bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei dem AIFM eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungs- und/oder Rücknahmeantrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des Fonds nicht bekannt. Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z. B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz des AIFM, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Eine Aussetzung nach den vorbeschriebenen außergewöhnlichen Umständen ist insbesondere möglich:

- im Falle umfangreicher Rücknahmeverlangen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Umfangreiche Rücknahmeverlangen liegen in der Regel dann vor, wenn an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens an den AIFM zurückgegeben werden;
- sofern die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig eingestellt ist;
- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

17. Änderung des Fonds, Auflösung, Verschmelzung

Der AIFM kann das Verwaltungsreglement des Fonds mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ändern, den Fonds insgesamt auflösen, auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen oder den Fonds auf einen anderen Fonds verschmelzen. Änderungen des Verwaltungsreglements schließen Änderungen der Anlagepolitik oder der Kosten des Fonds ein.

Der AIFM kann durch Beschluss des Vorstands das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf einen anderen Verwalter alternativer Investmentfonds übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF. Sämtliche Rechte und Pflichten des AIFM in Bezug auf den Fonds gehen dann auf den aufnehmenden Verwalter alternativer Investmentfonds über.

Durch Verschmelzung können sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einen anderen ausländischen OGA oder einen Teilfonds eines anderen ausländischen OGA entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übertragen werden. Ebenso können durch Verschmelzung sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, eines anderen ausländischen OGA oder eines Teilfonds eines anderen ausländischen OGA aufgenommen werden.

Vorgenannte Änderungen bedürfen der Genehmigung der CSSF. Über sämtliche Änderungen (mit Ausnahme der Verschmelzung von einem anderen OGA oder Teilfonds eines anderen OGA auf einen Teilfonds des Fonds) werden die Anleger mittels einer Veröffentlichung in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden oder über www.deka.de/pflicht informiert. Über Änderungen, die die Anleger in wesentlichen Rechten berühren (Änderung der Anlagepolitik und der Kosten, Auflösung und Verschmelzung) erfolgt die Veröffentlichung mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamkeitsdatum der Änderung.

Sämtliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden darüber hinaus beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") veröffentlicht.

18. Informationen an die Anteilhaber

Dieser Verkaufsprospekt mit dem jeweiligen Verwaltungsreglement und sonstigen Informationen über den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds, den AIFM sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile an dem Fonds bzw. an jedem Teilfonds werden vom AIFM sowie von den Zahlstellen kostenlos bereitgehalten. Diesem Verkaufsprospekt ist ein Jahresbericht und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht als Anlage beizufügen.

Wichtige Informationen an die Anleger, insbesondere Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen bzw. der Anteilpreisberechnung, die Auflösung des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements werden in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den Fonds bzw. jeweiligen Teilfonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den AIFM geltend machen. Der AIFM weist die Anleger darauf hin, dass Anteile an dem Fonds bzw. jeweiligen Teilfonds als Inhaberpapiere durch Globalurkunden verbrieft sind und dass der AIFM kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anlegerbeschwerden können an den AIFM, an die Verwahrstelle, benannte Repräsentanten sowie an die Zahl- und Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Zahlungen, beispielsweise Rücknahmeerlöse, erfolgen über den AIFM sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bewertungstäglich am Sitz des AIFM sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Sie werden darüber hinaus auf der Internetseite www.deka.de/fondspreise veröffentlicht.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz des AIFM, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Eine Aussetzung ist möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere:

- im Falle umfangreicher Rücknahmeverlangen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen ist der AIFM bestrebt, die Aussetzung schnellstmöglich zu beenden. Umfangreiche Rücknahmeverlangen liegen in der Regel dann vor, wenn an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens an den AIFM zurückgegeben werden;
- sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements zeitweilig eingestellt ist;
- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger als gerechtfertigt und/ oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Der AIFM wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Die Ausgabe von Anteilen darf erst wieder aufgenommen werden, wenn alle offenen Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds gilt Artikel 18 Absatz 4 des Verwaltungsreglements.

Auf der Internetseite www.deka.de/pflicht werden darüber hinaus der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben und die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlicht. Darüber hinaus sind sämtliche Informationen für den Anleger gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013, die nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind, am Sitz des AIFM und bei den Zahlstellen erhältlich.

Der geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf die er sich bezieht, am Sitz des AIFM sowie bei den Zahlstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Fonds macht von der Möglichkeit des Artikel 161 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 Gebrauch. Dementsprechend werden allen potentiellen Anlegern, bei denen es nicht um professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID 2“) handelt, wesentliche Anlegerinformationen zur Verfügung gestellt, die im Einklang mit den Artikeln 159 bis 163 des Gesetzes von 2010 und der EU-VO 583/2010 erstellt worden sind. Diese wesentlichen Anlegerinformationen werden zudem auf der Internetseite www.deka.de/pflicht veröffentlicht und sind auf

Anfrage kostenlos am Sitz des AIFM sowie bei den Zahlstellen erhältlich.

Der Halbjahresbericht per 31. Dezember, erscheint Ende Februar, der Jahresbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres per 30. Juni, erscheint Ende Dezember und wird auf der Internetseite www.deka.de/pflicht veröffentlicht.

19. Besondere Informationen und Hinweise für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Sowohl der Fonds als auch der AIFM unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger, des Verwaltungsreglements, des Jahres- und Halbjahresberichtes sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend. Diese zuvor genannten gesetzlichen Verkaufsunterlagen und Veröffentlichungen können kostenlos über die deutsche Zahlstelle bezogen oder unter www.deka.de/pflicht abgerufen werden. Die Anleger können die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Vermögensteil des Fonds bei der DekaBank Deutsche Girozentrale verlangen.

Gerichtsstand für Klagen von Privatanlegern gegen den Fonds bzw. den AIFM, die zum Vertrieb von Anteilen an den Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist neben Luxemburg auch Frankfurt am Main und Berlin. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland, der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt, zugestellt werden.

Der Jahresbericht wird vom AIFM spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Der Halbjahresbericht wird vom AIFM spätestens zwei Monate nach dem Ende der Periode, auf die er sich bezieht, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Der Jahresbericht enthält auch Informationen zu dem prozentualen Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zum jeweils aktuellen Risikoprofil und zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen, Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage und zur Gesamthöhe des Leverage.

Rücknahmeaufträge können auch über die Zahlstelle in Deutschland erfolgen. Sämtliche von Anlegern geleistete oder

für Anleger bestimmte Zahlungen können über die Zahlstelle in Deutschland geleitet werden.

Wichtige Informationen an die Anleger, insbesondere Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen bzw. der Anteilpreisberechnung, die Auflösung des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements werden in der Börsenzeitung oder unter www.deka.de/fondspreise veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Anleger über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile, die Auflösung des Fonds, Verschmelzungen des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren, oder die Vergütung betreffen, unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet.

20. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geregelt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechte der Anleger in diesem Zusammenhang sind bei der depotführenden Stelle erhältlich.

21. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der jeweils in Luxemburg geltenden oder gleichwertigen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Vorgaben der CSSF-Verordnung N° 12-02, verpflichtet. Davon umfasst ist insbesondere die Identifizierung der Anleger. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und die Behebung von etwaigen Beanstandungen zu verlangen.

22. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

AIFM

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenmittel (zum 31. Dezember 2019)

gezeichnet:	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt:	EUR 10,4 Mio.
haftend:	EUR 77,5 Mio.

Aufsichtsrat des AIFM

Vorsitzender

Thomas Schneider
Geschäftsführer der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main
Geschäftsführer der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Unabhängiges Mitglied

Marie-Anne van den Berg

Vorstand des AIFM

Holger Hildebrandt
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Eugen Lehnertz
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Verwahrstelle, Zahlstelle und Transferstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenmittel der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main (zum 31. Dezember 2019)

gezeichnet:	EUR 191,7 Mio.
eingezahlt:	EUR 244,1 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds und den AIFM

KPMG Luxembourg Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Luxembourg

Repräsentant, Zahl-, Informations- und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16

60325 Frankfurt
Deutschland

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2019)

gezeichnet: EUR 191,7 Mio.
eingezahlt: EUR 244,1 Mio.

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Die Deka International S.A. verwaltet die folgenden Fonds:

Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Deka: (mit den Teilfonds)

Deka: CapProtect 1
Deka: DeutschlandProtect Strategie 90 I
Deka: DeutschlandProtect Strategie 90 II
Deka: EuroCap Protect 90 I
Deka: EuroGarant 6
Deka: EuroProtect Strategie 90 I
Deka: EuroProtect Strategie 90 II
Deka Portfolio
(mit den Teilfonds)
Deka Portfolio Renten
Deka Portfolio Nachhaltigkeit Globale Aktien
Deka-BasisStrategie Renten
Deka-Commodities
Deka-ConvergenceAktien
Deka-ConvergenceRenten
Deka-CorporateBond Euro
Deka-CorporateBond High Yield Euro
Deka-DeutschlandProtect Strategie 90 III
Deka-Deutschland Nebenwerte
Deka-DiscountStrategie 5y
Deka-EuroFlex Plus
Deka-Euroland Aktien LowRisk
Deka-EuropaGarant
Deka-Europa Aktien Spezial
Deka-Europa Nebenwerte
Deka-EuropaValue
Deka-EuroProtect Strategie 90 III
Deka-EuroProtect Strategie 90 IV
Deka-EuroStocks
Deka-Flex: (mit dem Teilfonds)
Deka-Flex: Euro
Deka-FlexZins
Deka-GlobalControl
Deka-Globale Aktien LowRisk
Deka-Global ConvergenceAktien
Deka-Global ConvergenceRenten
Deka-GlobalOpportunities Plus

Deka-GlobalStrategie Garant
Deka-GlobalSelect
Deka-Industrie 4.0
Deka-Institutionell GarantieKonzept
Deka-Institutionell ZielKonzept
Deka-Multi Asset Ertrag
Deka-Multimanager Strategien
Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates
Deka-MultiFactor Global Corporates
Deka-MultiFactor Global Corporates HY
Deka-MultiFactor Global Government Bonds
Deka-Nachhaltigkeit (mit den Teilfonds)
Deka-Nachhaltigkeit Aktien
Deka-Nachhaltigkeit Balance
Deka-Nachhaltigkeit Renten
Deka-OptiMix Europa
Deka-OptiRent 2y (II)
Deka-OptiRent 3y
Deka-OptiRent 5y
Deka-Renten: Euro 1-3 CF
Deka-Renten: Euro 3-7 CF
Deka-Renten konservativ
Deka-RentenGlobal Roll-over
Deka-Treasury (mit dem Teilfonds)
Deka-Treasury CreditStrategie
Deka-UnternehmerStrategie Europa
Deka-USA Aktien Spezial
Deka-Wandelanleihen
Deka-WorldTopGarant 1
Deka-WorldTopGarant 2
DekaLux-BioTech
DekaLux-Bond
DekaLux-Deutschland
DekaLux-Europa
DekaLux-Geldmarkt: (mit den Teilfonds)
DekaLux-Geldmarkt: Euro
DekaLux-Geldmarkt: USD
DekaLux-GlobalResources
DekaLux-Japan
DekaLux-Japan Flex Hedged Euro
DekaLux-PharmaTech
DekaLux-USA
DekaLuxTeam-Aktien Asien
Deka-EM Bond
DekaLuxTeam-EmergingMarkets
Mix-Fonds: Optimierung
Renten 7-15

Fonds mit begrenzter Laufzeit

Deka-ZielGarant (mit den Teilfonds)
Deka-ZielGarant 2018-2021
Deka-ZielGarant 2022-2025
Deka-ZielGarant 2026-2029
Deka-ZielGarant 2030-2033
Deka-ZielGarant 2034-2037
Deka-ZielGarant 2038-2041
Deka-ZielGarant 2042-2045
Deka-ZielGarant 2046-2049

Deka-ZielGarant 2050-2053

Nur über spezielle Vertriebspartner

Mix-Fonds HNI: (mit den Teilfonds)

Mix-Fonds HNI: Rendite

Mix-Fonds HNI: Wachstum

Mix-Fonds HNI: Chance

Mix-Fonds HNI: ChancePlus

Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Deka-FlexGarant

Deka Private Banking Portfolio Strategie (mit den Teilfonds)

Deka Private Banking Portfolio Strategie 2

Deka Private Banking Portfolio Strategie 3

Deka Private Banking Portfolio Strategie 4

Deka Private Banking Portfolio Strategie 5

Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over)

DekaStruktur: (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: ErtragPlus

DekaStruktur: Wachstum

DekaStruktur: Chance

DekaStruktur: 2 (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: 2 ErtragPlus

DekaStruktur: 2 Wachstum

DekaStruktur: 2 Chance

DekaStruktur: 2 ChancePlus

DekaStruktur: 3 (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: 3 ErtragPlus

DekaStruktur: 3 Wachstum

DekaStruktur: 3 Chance

DekaStruktur: 3 ChancePlus

DekaStruktur: 4 (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: 4 Ertrag

DekaStruktur: 4 ErtragPlus

DekaStruktur: 4 Wachstum

DekaStruktur: 4 Chance

DekaStruktur: 4 ChancePlus

DekaStruktur: V (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: V Ertrag

DekaStruktur: V ErtragPlus

DekaStruktur: V Wachstum

DekaStruktur: V Chance

DekaStruktur: V ChancePlus

IFM AktienfondsSelect

IFM Mix: (mit den Teilfonds)

IFM Mix: AE Plus

IFM Mix: AW

IFM Mix: AC

International Fund Portfolio:(mit den Teilfonds)

International Fund Portfolio: R /A

International Fund Portfolio: W / A

International Fund Portfolio: C / A

International Fund Portfolio: C /A

International Fund Portfolio: AR

International Fund Portfolio: AW

International Fund Portfolio: AC

International Fund Portfolio: C Plus / B

Nur über spezielle Vertriebspartner

1822-Struktur (mit den Teilfonds)

1822-Struktur Ertrag

1822-Struktur Ertrag Plus

1822-Struktur Wachstum

1822-Struktur Chance

1822-Struktur Chance Plus

BerolinaCapital (mit den Teilfonds)

BerolinaCapital Sicherheit

BerolinaCapital Wachstum

BerolinaCapital Chance

BerolinaCapital Premium

DekaLux-Mix: (mit den Teilfonds)

DekaLux-Mix: E1

DekaLux-Mix: E1+

Deka-Lux-Mix: K1

DekaLux-Mix: W1

DekaLux-Mix: C1

DekaLux-Mix: C1+

DekaLux-Mix: E1+/A

DekaLux-Mix: W1/A

DekaLux-Mix: C1/A

ES-InvestSelect: Renten und Immobilien

Haspa MultiInvest (mit den Teilfonds)

Haspa MultiInvest Ertrag+

Haspa MultiInvest Wachstum

Haspa MultiInvest Chance

Haspa MultiInvest Chance+

KölnFondsStruktur: (mit den Teilfonds)

KölnFondsStruktur: Ertrag

KölnFondsStruktur: Wachstum

KölnFondsStruktur: Chance

KölnFondsStruktur: ChancePlus

Mix-Fonds: (mit den Teilfonds)

Mix-Fonds: Balance Mix 20

Mix-Fonds: Balance Mix 40

Mix-Fonds: Balance Mix 70

Mix-Fonds: Select Rendite

Mix-Fonds: Select Wachstum

Mix-Fonds: Select Chance

Mix-Fonds: Select ChancePlus

Mix-Fonds: Aktiv Rendite

Mix-Fonds: Aktiv Wachstum

Mix-Fonds: Aktiv Chance

Mix-Fonds: Aktiv ChancePlus

Mix-Fonds: Defensiv

Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: (mit den Teilfonds)

Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 100

Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 50

Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 30

OSPA-Strategie: (mit den Teilfonds)

OSPA-Strategie: Defensiv

OSPA-Strategie: Offensiv

Rentenconcept VM BC

SANFOR RV

Sparkasse Wuppertal Vermögensverwaltung (mit den Teilfonds)

Sparkasse Wuppertal Vermögensverwaltung konservativ
Sparkasse Wuppertal Vermögensverwaltung offensiv
Sparkasse Wuppertal Vermögensverwaltung innovativ
Strategieconcept VM BC
TOPAS RV

Der AIFM verwaltet ebenfalls Investmentgesellschaften nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007.

II. Verwaltungsreglement

in der ab dem 15. Juli 2019 gültigen Fassung.

Artikel 1 Der Fonds

1. DekaflexGarant (im Folgenden der „Fonds“) ist ein nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtetes, rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) dessen Vermögen in Wertpapiere, liquide Mittel und sonstige Vermögenswerte (das "Fondsvermögen") investiert wird. Der Fonds wird von der Dekaflex International S.A. als Verwalter alternativer Investmentfonds (der „AIFM“) verwaltet. Der AIFM übernimmt die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die administrativen Tätigkeiten und den Vertrieb. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Der Fonds qualifiziert als alternativer Investmentfonds (der „AIF“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter von Alternativen Investmentfonds (das "Gesetz von 2013").
3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (der "Anleger"), des AIFM und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von dem AIFM mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.
4. Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen.
5. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“). Der objektive Geschäftszweck des Fonds ist auf die Anlage und Verwaltung der bei ihm eingelegten Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Artikel 2 Der AIFM

1. Der AIFM des Fonds ist die Dekaflex International S.A., Luxembourg.
2. Der AIFM verwaltet das Fondsvermögen – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 bis 10 des Verwaltungsreglements – im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt

sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Der AIFM legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand des AIFM kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.
4. Der AIFM kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie Portfolioverwalter hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.
5. Der AIFM darf dem Fonds weder Verkaufsprovisionen noch Rücknahmeabschläge für die im Fondsvermögen enthaltenen Investmentanteile gemäß Artikel 5 berechnen, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihm oder einer konzernzugehörigen Gesellschaft verwaltet wird.
6. Der AIFM verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.
7. Der AIFM kann durch Beschluss des Vorstands das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf einen anderen Verwalter alternativer Investmentfonds übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF. Sämtliche Rechte und Pflichten des AIFM in Bezug auf den Fonds gehen dann auf den aufnehmenden Verwalter alternativer Investmentfonds über.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch den AIFM. Die Verwahrstelle für den Fonds ist die Dekaflex Bank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, insbesondere nach dem Artikel 19 des Gesetzes von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
3. Die Verwahrstelle stellt allgemein sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung

- von Anteilen des Fonds geleistet wurden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des Fonds, im Namen der Verwaltungsstelle oder des AIFM, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds tätig ist, bei einer Stelle gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, eröffnet wurde, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gemäß den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG entsprechen und wirksam durchgesetzt werden.
4. Falls Geldkonten im Namen der Verwahrstelle eröffnet werden, werden keine Geldmittel der unter Absatz 3 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.
 5. Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle folgendermaßen zur Aufbewahrung anvertraut:
 - a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - aa) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - bb) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen des Fonds eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit gemäß geltendem Recht eindeutig als im Eigentum des Fonds respektive als im Miteigentum der Anleger befindliche Instrumente identifiziert werden können;
 - b) für sonstige Vermögenswerte gilt:
 - aa) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des Fonds der für Rechnung des Fonds erworbenen sonstigen Vermögenswerte und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds an diesen Vermögenswerten das Eigentum erworben hat;
 - bb) die Beurteilung, ob der Fonds Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
 - cc) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
 6. Ergänzend zu den vorgenannten Aufgaben stellt die Verwahrstelle sicher, dass
 - a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen am Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;
 - b) die Berechnung des Wertes der Anteile am Fonds nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende nationale Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) die Erträge des Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
 7. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
 8. Der AIFM darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:
 - a) Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt;
 - b) Anlage von Mitteln des Fonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten.

Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Satz 1 zuzustimmen, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen und den im Verwaltungsreglement festgelegten Anforderungen entsprechen.
 9. Führt der AIFM Geschäfte nach Maßgabe des Absatz 8 ohne die erforderliche Zustimmung aus, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, eventuelle Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Fonds im eigenen Namen geltend zu machen.
 10. Die Verwahrstelle zahlt dem AIFM aus den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen aus.

Die Verwahrstelle entnimmt den gesperrten Konten nur mit Zustimmung des AIFM die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung.

11. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- a) Ansprüche der Anleger wegen Verletzungen des Gesetzes von 2010 oder des Verwaltungsreglements gegen den AIFM geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des Fonds nicht haftet.

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AIFM durch die Anleger nicht aus.

Der AIFM ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anleger nicht aus.

Der AIFM hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben des Fonds geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans und die Beurteilung der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

12. Die Verwahrstelle stellt durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicher, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM vermieden werden. Dies wird von einer bis einschließlich der Ebene des Vorstands unabhängigen Stelle überwacht.

13. Es wird sichergestellt, dass Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle nicht gleichzeitig Angestellte des AIFM sind. Es wird ebenfalls sichergestellt, dass Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten des AIFM nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sind.

14. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der AIFM verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der

zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen. Der AIFM ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements zur Folge, sofern der AIFM nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen einer Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Vermögensgegenstände

1. Das Vermögen des Fonds wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung in folgende Vermögensgegenstände investiert:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate, die sich auf nach Maßgabe dieses Artikels zulässige Basiswerte oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“),
- f) Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind („OGA“),
- g) Sonstige Anlageinstrumente:
 - aa) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Ziffer ii, Buchstabe d) Ziffer ii und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 - bb) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 - cc) Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt; sowie Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

- dd) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht als Geldmarktinstrumente einzuordnen sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für Rechnung des Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde:
- (1) der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - (2) einer anderen Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - (3) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - (4) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt, der die wesentlichen

Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

- (5) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Ziffern (1) bis (3) bezeichneten Stellen.
2. Andere als die genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

Artikel 5 OGAW und OGA

1. Anteile an OGAW und OGA dürfen nur erworben werden, wenn diese insgesamt zu höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder OGA angelegt werden dürfen.
2. Für den Fonds werden nur Anteile an solchen OGA erworben, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Der OGA, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der objektive Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Anlage und Verwaltung der eingelegten Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteil- oder Aktieninhaber beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des jeweiligen Investmentvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
 - Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile oder Aktien ausüben. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anteile oder Aktien an einer Börse gehandelt werden.
 - Die Geschäftsleitung der OGA bzw. die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft der OGA unterliegt Anforderungen, die denen des Unionsrechts an die Geschäftsleitung einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechen.
 - Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
 - Die Anlage in OGA darf zu keiner Zeit eine übermäßige Konzentration des Fondsvermögens in einem einzigen dieser OGA zur Folge haben.
 - OGA, die in ihrem Sitzstaat keiner oder keiner mit dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vergleichbaren staatlichen Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterliegen, dürfen nicht erworben werden.
3. Es dürfen nur OGA erworben werden

- a) die nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Unionsrecht für OGAW gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, bei denen das Schutzniveau der Anleger dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme (kurzfristige Kredite in Höhe von maximal 10 % des Netto-Fondsvermögens), die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind und deren Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

oder

- b) deren Vermögensanlage ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Artikel 4 Absatz 1 erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen der Artikel 6 bis 9 (d.h. u.a. zu marktüblichen Bedingungen kurzfristige Kredite maximal in Höhe von 20 % ihres Netto-Fondsvermögens aufnehmen) einhalten, hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Artikel 4 Buchstabe a) bis d) die Anlage- und Emittentengrenzen der Richtlinie 2009/65/EG einhalten, wobei die Einhaltung dieser Anlage- und Emittentengrenzen hinsichtlich der Vermögensgegenstände in Artikel 4 Buchstabe a) für OGA, die einen allgemein anerkannten Wertpapierindex nachbilden, nicht erforderlich ist, und die für Wertpapierleihgeschäfte die Vorgaben von Abschnitt "X. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung" der ESMA-Leitlinien 2012/832 („Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“) beachten;

oder

- c) deren Vermögensanlage ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Artikel 4 Absatz 1 sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen der Artikel 6 bis 9 (d.h. u.a. zu marktüblichen Bedingungen kurzfristige Kredite maximal in Höhe von 20 % ihres Netto-Fondsvermögens aufnehmen) einhalten, wobei in die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) geregelte Anlagegrenze neben Derivaten auch Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen (einschließlich solcher, die als Sonstige Anlageinstrumente erwerbbar sind) einzubeziehen sind.
4. OGA nach Absatz 3 Buchstabe c) dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der

Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

5. Werden OGA nach Absatz 3 Buchstabe c) erworben, dürfen in Bezug auf diese OGA nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager sowie keine Zielfonds erworben werden, die ihre Mittel selbst in anderen OGA nach Absatz 3 Buchstabe c) anlegen. Anteile an OGA im vorgenannten Sinne aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, dürfen nicht erworben werden.
6. In OGA nach Absatz 3 Buchstabe c) dürfen nur bis zu 30% des Netto-Fondsvermögens investiert werden.
7. Die für den Fonds zu erwerbenden Investmentanteile werden vornehmlich unter dem Aspekt des Anlagekonzepts des Zielfonds, seiner Kostenstruktur und Größe sowie der bisherigen Entwicklung nach den Kriterien Performance, Volatilität, Sharpe-Ratio und Korrelation zur Benchmark ausgewählt, wobei Anlagekonzepte mit weltweiter Streuung der Anlagen, mit Spezialisierung auf ein Land oder eine Region, auf einen oder mehrere Wirtschaftszweige sowie jeglicher anderen Ausrichtung berücksichtigt werden können.

Artikel 6 Flüssige Mittel

1. Das Netto-Fondsvermögens darf in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder bei anderen Kreditinstituten und/oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren (z. B. Unternehmensanleihen, Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel der Bundesrepublik Deutschland, der Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) gehalten werden („Flüssige Mittel“).
2. Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen, unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Techniken und Instrumente, eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben oder müssen hinsichtlich der Verzinsung mindestens alle 397 Tage an die aktuelle Marktsituation angepasst werden oder ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko muss dem Risikoprofil dieser Finanzinstrumente entsprechen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die Währung des Fonds lauten.
3. Bankguthaben sind Sichteinlagen und kündbare oder

unkündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten.

4. Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und der Überwachung durch die Verwahrstelle zugänglich sein. Bankguthaben dürfen bei dem einzelnen Institut maximal 20 % des Netto-Fondsvermögens betragen und müssen nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.
5. Bei der Verwaltung des Fonds besteht keine Mindestquote bzgl. des Anteils liquider Mittel.

Artikel 7 Derivate

1. Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen auch zu anderen Zwecken als der Absicherung der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierleihe-Geschäften und Wertpapierpensionsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps und Devisentermingeschäfte sowie Kombinationen hieraus. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 in Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.
2. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Grenzen auch zu anderen Zwecken als der Absicherung Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Risiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 9 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierte Derivate müssen hinsichtlich ihrer Konstituenten beim Emittentenrisiko nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 9 mit berücksichtigt werden.
3. Erwerbbar sind Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die
 - a) an einer Börse notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - b) an einem anderen organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notiert oder gehandelt werden, und/oder

- c) an einer Börse eines Drittstaates oder an einem organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - d) OTC-Derivate, sofern die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds im einzelnen Gebrauch gemacht werden kann, werden im Verkaufsprospekt angegeben.
 5. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Der AIFM verfügt über eine Risikomanagement-Politik gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512, welche der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung trägt und auch Prozesse für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten und Märkten umfasst. Aktualisierungen der Risikomanagement-Politik werden durch das Risikocontrolling des AIFM in Luxemburg bearbeitet.

Artikel 8 Kredite und Belastungsverbote

1. Kredite dürfen für bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt und die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Die zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den Fonds Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisentermingeschäfte oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

Artikel 9 Anlagegrenzen und Emittenten-/ Kontrahentengrenzen

1. Das Anlageziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite unter Geringhaltung der Anteilpreisschwankungen durch eine defensive Anlagepolitik hinsichtlich Spread- und Durationsrisiken. Dabei umfasst das Fondskonzept einen monatlich aktualisierten Renditezielpfad, der sich am Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index orientiert. Der jeweilig hieraus monatlich abzuleitende Renditezielpfad wird im Internet unter www.deka.de veröffentlicht und ist darüber hinaus bei dem AIFM erhältlich. Der Anteilwert wird auf täglicher Basis garantiert. Der tägliche Anteilspreis wird, unter Berücksichtigung von Ausschüttungen und Steuern, den vom Vortag nicht unterschreiten.
2. Für die Anlage des Fondsvermögens gelten folgende, grundsätzliche Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen:
 - a) Das Fondsvermögen darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik in fest- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und Covered Bonds, sowie in Geldmarktinstrumente angelegt werden.
 - b) Der Erwerb von Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Aktien- und Optionsanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten und geschlossenen Fonds sowie von Anteilen an Aktienfonds, ETF (Exchange Traded Funds) und Fonds, bei denen es sich nicht um Renten- oder Geldmarktfonds handelt, ist ausgeschlossen.
 - c) Der Anteil der Vermögensgegenstände, die nicht über eine „Investment Grade“-Bonität verfügen (entspricht einem Rating unterhalb von BBB- bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 bei Moody's), darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten („High Yield-Quote“). Maßgeblich ist grundsätzlich die Bonität der Emission. Wird diese nicht bewertet, ist auf die Bonität des Emittenten abzustellen. Liegt weder ein Emissions- noch ein Emittentenrating einer anerkannten Ratingagentur vor, fällt die Anlage vorbehaltlich einer expliziten abweichenden Bonitätsbeurteilung in die „High Yield-Quote“. Bei mehreren externen Ratings ist das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein für die Anlagegrenze relevantes externes Rating herabgesetzt, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.
 - d) Mindestens 51% der Vermögensgegenstände des Netto-Fondsvermögens müssen eine Restlaufzeit von über 2 Jahren aufweisen.
 - e) Bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden.
 - f) Der Anteil an Renten- und/oder Geldmarktfonds darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.
 - g) Bis zu 30 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Derivaten gehalten werden. Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß Artikel 5, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
 - h) Der Anteil an in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities) darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
 - i) Die Anlagegrenzen des Fonds sehen vor, dass mehr als 10 % des Netto-Fondsvermögens in andere Werte als Wertpapiere und/oder liquide Finanzanlagen, auf die sich Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 bezieht, investiert werden darf. In Sonstige Anlageinstrumente (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g)) dürfen nur bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens investiert werden. Darüber hinaus hält der Fonds die Anlagegrenzen nach Buchstabe D des CSSF-Rundschreibens 02/80 ein.
 - j) Das Netto-Fondsvermögen darf nicht zu mehr als 20 % fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden. Die in Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Die in Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die fest- und/oder variabel verzinslichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 20 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

k) Abweichend vom Vorgenannten dürfen bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in fest- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegt werden, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Irland, den Niederlanden, Belgien, Österreich oder Finnland begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

3. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt überschritten, wird der AIFM vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu erreichen.

4. Alle für das Fondsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro lauten oder gegen den Euro wertgesichert sein.

Artikel 10 Wertpapierleihegeschäfte und Wertpapierpensions- geschäfte

1. Die im Fonds vorhandenen Vermögensgegenstände können für unbestimmte oder bestimmte Zeit darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat der AIFM eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Fonds Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss der AIFM das Guthaben auf einem Konto unterhalten, über welches er nur mit Zustimmung der Verwahrstelle verfügen kann (Sperrkonto). Alternativ darf der AIFM von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Bundesländer, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften,

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind;

b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur,

c) Pensionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

2. Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Der AIFM hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich auf Grund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu. Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen.

3. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Fonds beschränkt. Die Rückübertragung befristet übertragener Vermögensgegenstände muss spätestens 30 Tage nach Übertragung der Vermögensgegenstände fällig sein. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere - einschließlich jeweils konzernangehöriger Unternehmen - dürfen 10 % des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

4. Der AIFM kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

5. Der AIFM darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Fondsvermögen des Fonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

6. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften („repurchase agreements“) kaufen und

verkaufen, sofern der Vertragspartner sich zur Rücknahme und Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäfts ein Finanzinstitut erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts, welches 12 Monate nicht überschreiten darf, kann der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile nachzukommen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die in Artikel 9 genannten Anlagegrenzen anzurechnen. Der AIFM darf Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Fondsvermögen erwerbbar sind; die Bestimmungen der vorstehenden Sätze gelten dafür entsprechend.

Artikel 11 Fondsanteile

1. Fondsanteile sind Anteile an dem Fonds und lauten auf den Inhaber. Die zu dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände stehen im Miteigentum der Anleger.
2. Fondsanteile werden durch Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Für den Fonds werden Anteile der Anteilklassen CF (A) und TF (A) ausgegeben, die sich hinsichtlich der Höhe der tatsächlich erhobenen Verkaufsprovision, der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlagesumme unterscheiden können.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch den AIFM. Rücknahmeverlangen können gegenüber der Zahlstelle erklärt werden. Die Vornahmen von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwahrstelle sowie über jede im Verkaufsprospekt des Fonds bezeichnete Zahl- und Vertriebsstelle.
5. Anteile einer Anteilklasse können nicht in Anteile einer anderen Anteilklasse des Fonds umgetauscht werden.

Artikel 12 Ausgabe von Anteilen

1. Die Anteile der Anteilklasse CF (A) und der Anteilklasse TF (A) werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg zahlbar.
2. Der Ausgabepreis für Anteile der Anteilklasse CF (A) ist der Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 0,50 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen

erhoben wird. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Der Ausgabepreis für Anteile der Anteilklasse TF (A) entspricht dem Anteilwert.

3. Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen.
4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sacheinlagen sind unzulässig.
5. Zeichnungsanträge, welche bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei dem AIFM eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Später eingehende Zeichnungsanträge werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
6. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des vollen Ausgabepreises auf den Konten des AIFM von der Verwahrstelle zugeteilt und auf den Zeichner in entsprechender Höhe übertragen.
7. Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückgezahlt werden.

Artikel 13 Währung und Anteilwertberechnung

1. Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils jeder Anteilklasse („Anteilwert“) wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von dem AIFM an jedem Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist („Bewertungstag“), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Der AIFM kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, angekündigt.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds

insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Fonds in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt oder falls für die unter Buchstabe c) genannten Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte festgelegt werden können, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.
- c) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bewertet.
- d) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.
- e) Die erworbenen Vermögensgegenstände lauten auf Euro oder sind gegen Euro währungsgesichert. Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben bestimmt.
- f) Der AIFM kann nach billigem Ermessen andere Bewertungsmethoden, die nach Treu und Glauben sowie allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festgelegt werden, zulassen, wenn er diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

- g) Wenn der AIFM der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der AIFM beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Artikel 14

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Der AIFM ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere in Notlagen, wenn der AIFM über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Der AIFM wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und dies allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 15

Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg. Der AIFM behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.
2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag beim AIFM

eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert nächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Der AIFM berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere:
 - im Falle umfangreicher Rücknahmeverlangen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Umfangreiche Rücknahmeverlangen liegen in der Regel dann vor, wenn an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens an den AIFM zurückgegeben werden;
 - sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 14 zeitweilig eingestellt ist;
 - nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
 - aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger als gerechtfertigt und/ oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.
4. Der AIFM wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Die Ausgabe von Anteilen darf erst wieder aufgenommen werden, wenn alle offenen Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds gilt Artikel 18 Absatz 4.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der AIFM davon ausgehen muss, dass der betreffende Anleger unerlaubte Handlungen im Finanz- und/oder Wirtschaftsverkehr begangen hat, z. B. beim Verstoß gegen

Geldwäsche-Vorschriften oder bei unerlaubten Market-Timing-Aktivitäten.

Artikel 16 Geschäftsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von dem AIFM bestellt wird.

Artikel 17 Ertragsverwendung

1. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft grundsätzlich die nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften an die Anleger ausschüttet. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter den Gegenwert von 1,25 Mio. Euro sinkt. Der AIFM entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Ein Ertragsausgleich kann vorgenommen werden.
2. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Artikel 18 Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch den AIFM unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufgelöst werden. Insbesondere kann der Fonds von dem AIFM aufgelöst werden in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder wenn das Fondsvermögen unter eine Mindestgrenze absinkt, welche der AIFM als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des Fonds ansieht. Die Auflösung des Fonds wird mindestens vier Wochen zuvor entsprechend Absatz 4 veröffentlicht. Für sämtliche nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht eingeforderten Beträge gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn der AIFM in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.
4. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von dem AIFM im *Recueil électronique des sociétés et associations* ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.
 5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Hierauf wird in der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 hingewiesen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare (der "Netto- Liquidationserlös"), auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anleger bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
 6. Weder die Anleger noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 19

Verschmelzung des Fonds

1. Der AIFM kann durch Beschluss des Vorstands und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds mit einem anderen Luxemburger Fonds einem anderen ausländischen OGA oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGA entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Der AIFM zeigt die Verschmelzung des Fonds gemäß Artikel 18 an. Die Anleger haben das Recht, Rückgabe ohne weitere

Kosten als jene, die vom Fonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

3. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anleger des übertragenden Fonds Anleger des übernehmenden Fonds.

Artikel 20

Kosten

1. Der AIFM erhält aus dem Fondsvermögen für die Erbringung der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und der Administrativen Tätigkeiten ein Entgelt von jährlich bis zu 1,00 % bei den Anteilsklassen CF (A) und TF (A), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist („Verwaltungsvergütung“).
2. Dem Fondsvermögen wird zugunsten der Vertriebsstellen ein jährliches Entgelt von bis zu 0,50 % bei den Anteilsklassen CF (A) und TF (A) belastet, das anteilig am letzten Bewertungstag des jeweiligen Monats zu berechnen und dem AIFM monatlich nachträglich auszubezahlen ist.
3. Der AIFM kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Der AIFM kann dem Fondsvermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens belasten. Es steht dem AIFM frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.
4. Der AIFM kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.
5. Der AIFM erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine

- pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt der AIFM.
6. Der AIFM kann die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können, dem Fondsvermögen belasten.
 7. Darüber hinaus erhält der AIFM eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung entspricht dem Betrag, um den der Wertzuwachs des Fonds den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Referenz als Renditezielpfad übersteigt. Die Referenz orientiert sich an der laufenden Rendite, die aus dem Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index errechnet wird. Der Renditezielpfad wird zu Beginn eines jeden Monats vom AIFM festgelegt, wird im Internet unter www.deka.de veröffentlicht und ist darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.
 8. Die Verwahrstelle hat gegen das Fondsvermögen Anspruch auf
 - a) ein Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von jährlich bis zu 0,10 %, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
 - b) Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion für Rechnung des Fonds in Höhe der in Luxemburg banküblichen Gebühren;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds im Ausland entstehen sowie sämtliche anderen ausgelegten Spesen.
 9. Der Fonds trägt daneben folgende Kosten:
 - a) alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von dem AIFM selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf der AIFM oder die andere Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Rücknahme keine Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge berechnen.
 - c) Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
 - e) Honorare der Wirtschaftsprüfer sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - f) Kosten für Devisenkurssicherung;
 - g) Kosten der Vorbereitung, Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
 - h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Reglement der genannten Behörden notwendig sind;
 - i) Kosten der Veröffentlichungen an die Anleger;
 - j) Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.
10. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zuerst den Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 21 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen den AIFM oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 18 Absatz 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 22 Änderungen

1. Der AIFM kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle und nach vorheriger Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Anleger werden vorab über die Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie informiert. Bei materiellen Änderungen haben die Anleger ein Recht auf kostenlose Rückgabe ihrer Anteile.

Artikel 23 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht. Künftige Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz des AIFM und bei den Zahlstellen erfragt werden.
3. Der AIFM erstellt einen Verkaufsprospekt. Der AIFM erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von dem AIFM im RESA und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.
5. Die unter den Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anleger am Sitz des AIFM erhältlich. Darüber hinaus sind sämtliche Informationen für den Anleger gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013, die nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind, am Sitz des AIFM und bei den Zahlstellen erhältlich. Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht ist der Betrag der Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien an OGAW und OGA berechnet worden sind. Ferner ist die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von dem AIFM selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der der AIFM durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.
6. Der Halbjahresbericht per 31. Dezember erscheint Mitte Februar, der Jahresbericht nach Abschluss des

Geschäftsjahres per 30. Juni Mitte Dezember und wird auf der Internetseite www.deka.de/pflicht veröffentlicht.

Artikel 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle.
2. Grundsätzlich unterliegt ein Rechtsstreit zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxembourg im Großherzogtum Luxembourg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
3. Ergänzend zu Absatz 2 ist Gerichtsstand für Klagen gegen den Fonds bzw. den AIFM mit Bezug zum Vertrieb von Anteilen des Fonds an Privatanleger der Sitz des Repräsentanten in dem jeweiligen Vertriebsland. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden. Angaben zu Repräsentanten einschließlich Anschrift, an die Klageschriften sowie alle sonstigen Schriftstücke zugestellt werden können, werden im Verkaufsprospekt gemacht.
4. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 25 Inkrafttreten

Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft:
Deka International S.A.

Die Verwahrstelle:

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg

III. Kurzanfragen über deutsche Steuervorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorerträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investorerträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristige erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden

Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der

Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen

und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge¹, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im

¹ § 12 Abs. 1 InvStG

Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für

Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende

Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung²⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen

depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³⁾ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

²⁾ § 37 Abs. 2 AO.

³⁾ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

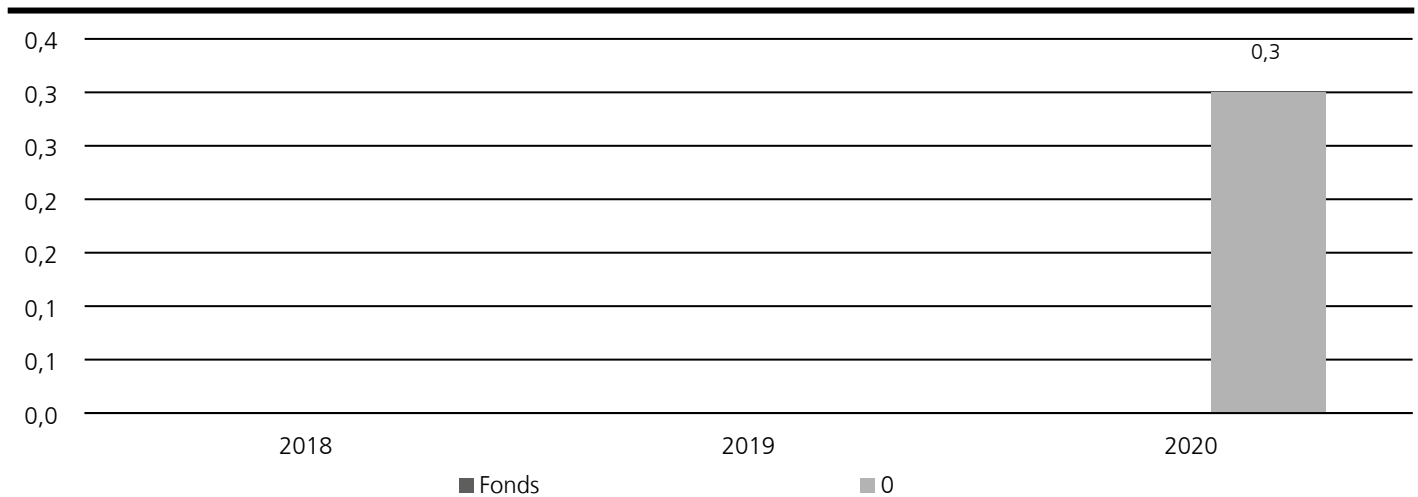
Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Sie sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln und können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die

IV. Wertentwicklung des Fonds

Historische Wertentwicklung DekaflexGarant CF (A) (Angabe in %)



Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2020).

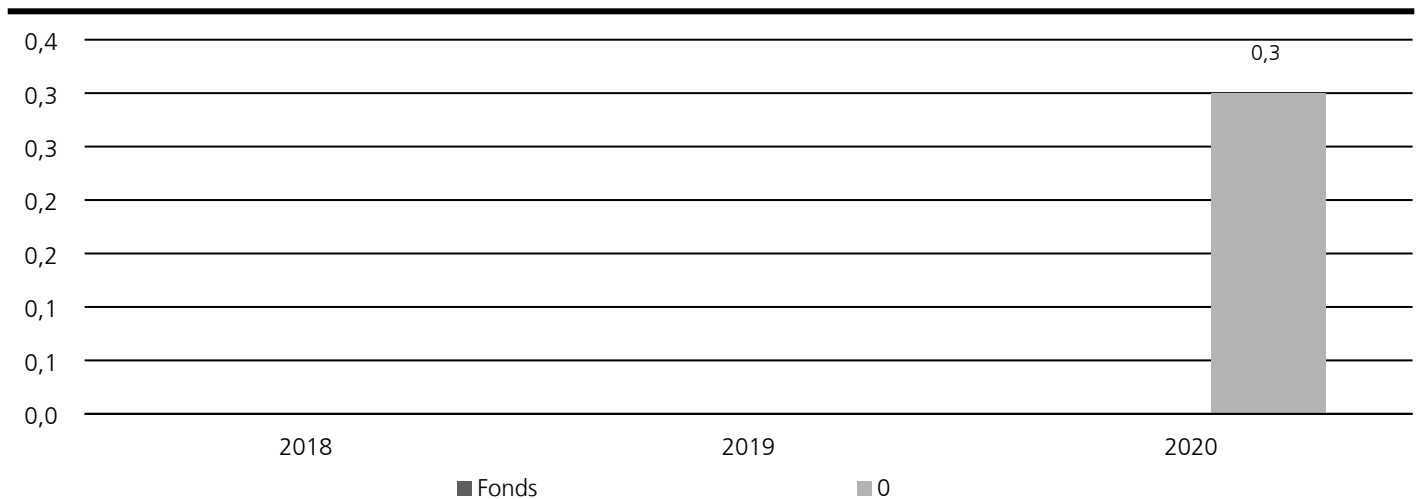
Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

* Der oben genannte Index ist eine eingetragene Marke. Der Fonds wird vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler im Index.

Historische Wertentwicklung DekaflexGarant TF (A) (Angabe in %)



Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2020).

Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

* Der oben genannte Index ist eine eingetragene Marke. Der Fonds wird vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler im Index.

V. Anhang

Der Fonds im Überblick	
Gründung des Fonds	31. Januar 2019
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Fondswährung	Euro
ISIN / WKN	
Anteilklasse CF (A)	LU1881878034 / A2N7Q4
Anteilklasse TF (A)	LU1881878117 / A2N7Q5
Erstausgabe von Anteilen	16. August 2019
Erstausgabepreis	EUR 100,00
Verkaufsprovision	
Anteilklasse CF (A)	maximal 0,50 % des Anteilwertes, derzeit 0,00 % des Anteilwertes
Anteilklasse TF (A)	keine
Verwaltungsvergütung p.a.¹	
Anteilklasse CF (A)	
maximal	1,00 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
derzeit	0,02 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
Anteilklasse TF (A)	
maximal	1,00 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
derzeit	0,02 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
Erfolgsbezogene Vergütung	der Betrag, um den der Wertzuwachs des Fonds den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Referenz als Renditezielpfad übersteigt. Die Referenz orientiert sich an der laufenden Rendite, die aus dem Markt iBoxx EUR FRN IG 1-3 Index errechnet wird. Der Renditezielpfad wird zu Beginn eines jeden Monats von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, wird im Internet unter www.deka.de veröffentlicht und ist darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
Vertriebsprovision	
maximal	0,50 % p.a. des dieser Anteilklasse zuzurechnenden Netto-Fondsvermögens, bezogen auf den Monatsendwert
derzeit	0,01 % p.a. des dieser Anteilklasse zuzurechnenden Netto-Fondsvermögens, bezogen auf den Monatsendwert
Gilt für alle Anteilklassen	
Verwahrstellenvergütung¹	
maximal	0,10 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
derzeit	0,02 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
Vergütung für Wertpapierleihegeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte	bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften
Vergütung für u.a. die Verwaltung von Sicherheiten bei Derivategeschäften¹	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Fondsvermögens
Vergütung für u.a. die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen¹	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Fondsvermögens
Verbriefung der Anteile	Globalurkunden, keine effektiven Stücke
Orderannahmeschluss	12.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis dieses Bewertungstages

Valuta	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Berichterstattung	
Jahresbericht	30. Juni, erscheint Ende Dezember
Halbjahresbericht	31. Dezember, erscheint Ende Februar
Erster geprüfter Bericht	30. Juni 2020, erscheint Mitte Dezember 2020
Erster Halbjahresbericht	31. Dezember 2019, erscheint Mitte Februar 2020
Börsennotierung der Anteile	Nicht vorgesehen
Fondsvermögen (Stichtag 31. Dezember 2020)	341,4 Mio. Euro
Hinweis auf Hinterlegung im RESA	
Verwaltungsreglement	15. Juli 2019
1 Aus den Tageswerten	



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 – 22 90
www.deka.lu

